

Satzung des Stadtverbandes Weener

Satzung des SPD Stadtverbandes Weener / Stand: 9. März 2018

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

Die Organisation führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ SPD, Stadtverband Weener. Das Tätigkeitsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Weener.

§ 2 Gliederung

Zum Stadtverband Weener gehören die vier SPD-Ortsvereine Holthusen, Möhlenwarf, Stapelmoor-Oberrheiderland und Weener-Kirchborgum.

§ 3 Organe

Organe des Stadtverbandes sind:

- die Wahlgebietsdelegiertenkonferenz
- der Stadtverbandsparteitag

§ 4 Stadtverbandsparteitag

Oberstes Organ des Stadtverbandes Weener ist der Stadtverbandsparteitag. Er setzt sich zusammen aus den in den Ortsvereinen gewählten Delegierten sowie den gewählten Mitgliedern des Stadtverbandsvorstandes. Die / der Fraktionsvorsitzende oder deren Vertreter und der / die Bürgermeister/in (sofern von der SPD gestellt) und die OV- Vorsitzenden oder die stellvertretenden OV-Vorsitzenden, die durch die Wahl in den Mitgliederversammlungen gewählt wurden, nehmen ebenfalls als beratende Mitglieder am Stadtverbandsparteitag teil.

Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl (pro angefangene 10 Mitglieder ein/e Delegierte/r), für die in den vergangenen vier Quartalen Beiträge an den Bezirk abgeführt wurden.

Alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Stadtverbandsparteitag statt. Der Stadtverbandsparteitag sollte darüber hinaus zweimal im Jahr vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung wird den Delegierten unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich zugestellt.

Der Vorstand muss einen außerordentlichen Stadtverbandsparteitag schnellstmöglich einberufen, wenn mindestens zwei Ortsvereinsvorstände es schriftlich beantragen.

Der Stadtverbandsparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Der Stadtverbandsparteitag kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Anträge sind mindestens zwei Wochen vor dem Stadtverbandsparteitag dem Vorstand einzureichen.

Antragsberechtigt sind

- die Ortsvereine
- die Ortsvereinsvorstände
- der Stadtverbandsvorstand
- die Arbeitsgemeinschaften

Anträge aus der Mitte des Stadtverbandsparteitags sollen nur aus aktuellem politischem Anlass gestellt werden und bedürfen der Unterstützung von mehr als 50 % der anwesenden Delegierten. Der Stadtverbandsparteitag ist parteiöffentlich.

§ 5 Aufgaben des Stadtverbandsparteitages

Zu den Aufgaben des Stadtverbandsparteitages gehören insbesondere:

- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Festlegung von Grundsätzen für die politische Arbeit des Stadtverbandes Weener
- Beschlussfassung über Anträge
- Entgegennahme von Berichten und Entlastung des Vorstandes
- Für alle weiteren Aufgaben gelten die Bestimmungen der Organisationsstatuten der SPD, die Statuten des Bezirks Weser-Ems und des Kreisverbandes Leer

§ 6 Kommunal- und Bürgermeisterwahl / Wahlgebietsdelegiertenkonferenz

§ 6a) Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Stadtratswahl Weener

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Stadtratswahl (Kommunalwahl) werden in einer Wahlgebietsdelegiertenkonferenz gewählt.

Der Vorstand beruft die Wahlgebietsdelegiertenkonferenz rechtzeitig ein. Die Einladung wird den Delegierten unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich zugesendet.

Die Verteilung der Delegiertenmandate für eine Wahlgebietsdelegierten-konferenz erfolgt nach der Mitgliederzahl (pro angefangene 10 Mitglieder ein Delegierter / eine Delegierte), für die in den vergangenen vier Quartalen Beiträge abgeführt wurden.

die Wahlgesetze sowie die Statuten und Richtlinien des SPD-Bezirks Weser-Ems sind hierbei zu beachten und entsprechend anzuwenden.

§ 6b) Wahl des Bürgermeisterkandidaten / der Bürgermeisterkandidatin

Der Bürgermeisterkandidat / die Bürgermeisterkandidatin wird in einer Vollversammlung aller Ortsvereine im Stadtverband Weener gewählt.

Der Vorstand beruft die Vollversammlung rechtzeitig ein. Die Einladung wird allen Mitgliedern in den Ortsvereinen im Stadtverband Weener unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich zugesendet.

Die Wahlgesetze sowie die Statuten und Richtlinien des SPD-Bezirks Weser-Ems sind hierbei zu beachten und entsprechend anzuwenden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird für zwei Jahr gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende/r
- Stellvertretende/r Vorsitzende / r
- Kassierer/in
- Schriftführer/in
- Stellvertretende/r Schriftführer/in
- Beisitzer/-innen (es sollte aus jedem Ortsverein jeweils ein Beisitzer/-in vertreten sein).

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Stadtverbandsvorstandes der/die Fraktionsvorsitzende bzw. sein/e Vertreter/-in und der/die Bürgermeister/in bzw. Vertreter/-in (soweit von der SPD gestellt) und die OV- Vorsitzenden oder die stellvertretenden OV-Vorsitzenden, die durch die Wahl in den Mitgliederversammlungen gewählt wurden, nehmen ebenfalls als beratende Mitglieder teil.

Der Vorstand kann darüber hinaus zu seinen Sitzungen Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

Der Vorstand leitet die politische Arbeit des Stadtverbandes Weener der in § 8 genannten Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der Partei.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erörterung wichtiger kommunal- und parteipolitischer Themen entsprechend den Richtlinien
- Unterstützung und Koordinierung der Arbeit der Ortsvereine. Die Autonomie der Ortsvereine bleibt dabei gewahrt.
- Führung von Wahlkämpfen im Tätigkeitsbereich
- Vorbereitung der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten gemäß §6 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu den Kommunalwahlen im Bezirk Weser-Ems.
- Die Ortsvereine sind bei der Kandidatenaufstellung vorher zu beteiligen.

§ 9 Zusammenarbeit des Stadtverbandes mit der Fraktion

- Der Stadtverbandsvorstand und die SPD-Stadtratsfraktion arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- Bei grundsätzlichen politischen Entscheidungen im Rat ist der Vorstand angemessen zu beteiligen.

§ 10 Finanzverwaltung

- Der Stadtverband finanziert seine Arbeit durch Sonderbeiträge der Ratsmitglieder.
- Der Vorstand legt die Höhe der Abgaben durch Beschluss fest. Ortsübergreifende Aktivitäten der einzelnen Ortsvereine sollen unterstützt werden. Weitere Finanzierungen erfolgen im Einvernehmen mit den Ortsvereinen.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften

- Auf der Ebene des Stadtverbandes Weener können Arbeitsgemeinschaften im Einvernehmen mit den Ortsvereinen gebildet werden.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

- Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Stadtverbandsparteitag in Kraft.
- Sie kann von einem Stadtverbandsparteitag nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten geändert werden.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), der Satzungen des Bezirkes Weser-Ems und des Kreisverbandes Leer.

Weener, den 9.März 2018

Gez. Helmut Geuken

Vorsitzender